

Wertungsrichter-Reglement

Reglement für die Zulassung und den Einsatz als Wertungsrichterin und Wertungsrichter (WR)

Version 12.05.2023

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Aufgaben und Ehrencodex der WR.....	3
3. Zulassung als WR	3
3.1. STSV-WR	3
3.1.1. Lizenzierung	3
3.1.2. Lizenzerhalt.....	4
3.1.3. Ausführungsbestimmungen	4
3.2. WDSF WR.....	4
3.2.1. Lizenzierung	4
3.2.2. Lizenzerhalt.....	5
4. Einsatz als WR.....	5
4.1. STSV-Turniere	5
4.2. Internationale WR-Tätigkeit.....	6
4.3. Bekleidung der WR	6
5. Sportliches Verhalten / Disziplinarmaßnahmen.....	6
5.1. Sanktionen	6
5.1.1. Verweis	6
5.1.2. Sperre	7
5.1.3. Zulassungsentzug.....	7
5.2. Instanzen und Rechtsmittel	7
5.2.1. Rekursinstanzen.....	7
5.2.2. Eröffnung des Entscheides.....	7
6. Inkraftsetzung	7
Anhang A1 – Wertungskriterien STSV.....	9
1. Einleitung	9
2. Definitionen	9
3. Allgemeine Grundregeln des Wertens.....	9
4. Wertungsgebiete / Übersicht	10
5. Inhalte der Wertungsgebiete und der Wertungsteilgebiete im Einzelnen	10
5.1. Musik	10
5.2. Balancen	11
5.3. Bewegungsablauf.....	11
5.4. Charakteristik.....	12

1. Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz der STSV WR in der Schweiz und regelt die Nomination von STSV WR zur Zulassung als WDSF WR.
- ² Die Aus- und Weiterbildung zum WDSF WR sowie deren Einsatz im Ausland sind nicht Bestandteil dieses Reglements und richten sich nach den Regeln der WDSF.

2. Aufgaben und Ehrencodex der WR

- ¹ WR haben die Aufgabe, die tänzerischen Leistungen der Paare gemäss den jeweils geltenden Richtlinien zu bewerten. WR werten ausschliesslich, was sie sehen.
- ² Die Wertung muss unbeeinflusst sein von früheren Turnierergebnissen (Ranglisten), der Verbands- oder Vereinszugehörigkeit, der Wertung anderer WR, der Meinung der Paare, der Trainer oder anderer Personen. WR müssen von ihrer Wertung überzeugt sein und sie auf Nachfrage der Turnierleitung auch begründen können.
- ³ Turnierprogramm und Startliste dürfen bei der Wertung nicht benutzt werden.
- ⁴ WR dürfen vor und während des Ablaufs eines Turniers nicht über die Leistungen der beteiligten Paare, Teams oder Formationen sprechen. Die Einsichtnahme in die Zwischenergebnisse ist untersagt.
- ⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben nach gegebener Zusage, als WR tätig zu sein, gilt als Verstoss gegen dieses Reglement.
- ⁶ WR sind als Funktionäre dem Code of Conduct des STSV unterstellt.

3. Zulassung als WR

3.1. STSV-WR

3.1.1. Lizenzierung

- ¹ Für die Zulassung als STSV-WR ist das Bestehen der Abschlussprüfung eines WR-Kurses und die Mitgliedschaft in einem dem STSV angehörenden Verein Bedingung. Der Vorstand ist berechtigt, eine nachgewiesene äquivalente ausländische Ausbildung anzuerkennen.
- ² Der STSV organisiert alle 3 Jahre eine Neuausbildung für WR, sofern dies aufgrund der Anzahl der Interessenten sinnvoll ist. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand.
- ³ Zur Teilnahme an einem Wertungsrichterkurs werden Turniertänzerinnen und -tänzer zugelassen, die mindestens in der A-Klasse einer Disziplin tanzen resp. getanzt und einen einwandfreien Leumund haben. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf das Erfordernis der eigenen Turnier Erfahrung verzichten.
- ⁴ Das Werten ist erst nach der Publikation des Beschlusses des Bestehens der Prüfung gestattet.

- ⁵ Die Zulassung als STSV WR wird jeweils für 2 Jahre nach der Ausbildung oder dem Besuch einer WR-Weiterbildung erteilt. Sollte dann eine Weiterbildung nicht besucht werden, erlischt vorbehaltlich Artikel 3.1.1. Absatz 7 die Lizenz.
- ⁶ Eine erloschene Lizenz kann reaktiviert werden, wenn innerhalb von 48 Monaten nach deren Ablauf ein Weiterbildungskurs besucht wird.
- ⁷ Der Vorstand kann die Gültigkeitsdauer von STSV-WR-Zulassungen auf Antrag verlängern, falls die betroffenen WR vor ihrem Ablauf aus achtbaren Gründen keinen Weiterbildungskurs absolvieren konnten, jedoch für die dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorausgehenden zwei Jahre Einsätze als WR nachweisen.

3.1.2. Lizenzerhalt

- ¹ Der STSV ist dafür besorgt, dass in der Regel jedes Kalenderjahr je Disziplin ein eintägiger Weiterbildungskurs durchgeführt wird. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand. Eine Prüfung findet nicht statt. Die Akzeptanz des „Code of Conduct“ muss bei jeder WR-Weiterbildung durch die persönliche Unterschrift bestätigt werden.
- ² Der Vorstand kann anstelle des Besuchs der eigenen Weiterbildungskurse die Teilnahme an vergleichbaren Kursen im In- und Ausland für gültig erklären.

3.1.3. Ausführungsbestimmungen

- ¹ Die Einsätze als STSV-WR werden zentral erfasst und beim STSV registriert.
- ² WR, welche aktiv Turniere tanzen, erhalten die STSV-WR-Lizenz in der betreffenden Disziplin nur bis eine Startklasse unterhalb derjenigen, in der sie selbst startberechtigt sind. Ab Aufstieg in eine höhere Startklasse, Wechsel in eine höhere Alterskategorie (bei gleichzeitigem schriftlichem Verzicht auf die entsprechende Mittanz-Berechtigung) resp. ab Beendigung der betreffenden Lizenzierung ist eine Wartefrist von sechs Monaten einzuhalten, bis die STSV-WR-Lizenz gemäss bestandener Ausbildung ausgestellt wird.
- ³ Der Verband führt eine Liste der STSV WR, welche periodisch publiziert wird.

3.2. WDSF WR

3.2.1. Zulassung zur Ausbildung / Lizenzierung

- ¹ Kandidatinnen und Kandidaten reichen ein schriftliches Gesuch zuhänden des Vorstandes ein, aus dem hervorgeht, dass die erwähnten Grundvoraussetzungen auf sie zutreffen.
- ² Für den Erwerb einer WDSF-WR-Lizenz gelten folgende Kriterien kumulativ:
 - Besitz einer STSV-WR-Zulassung für die S-Klasse der betreffenden Disziplin.
 - Die Antragstellenden sind nachweislich vom aktiven Tanzsport zurückgetreten und besitzen in keiner Disziplin mehr eine Startlizenz.
 - Die Antragstellenden erfüllen die Anforderungen des WDSF.

- Gegen die Antragstellenden ist in den zwei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sanktionen ausgesprochen worden.
- ³ Sind die angeführten Grundvoraussetzungen gegeben, nominiert der Vorstand die Antragstellenden an den nächsten offiziellen WDSF-WR-Lehrgang. In begründeten Fällen kann der STSV-Vorstand einen Antrag ablehnen (siehe Punkte 5.2.1. Absatz 3 und 5.2.2. Absatz 3).
 - ⁴ Sollten aufgrund einer zahlenmässigen Beschränkung nicht alle nominierten STSV WR berücksichtigt werden können, so geniessen die 10-Tanz-WR Priorität vor den Einzeldisziplin-WR. Die WDSF entscheidet nach erfolgter Teilnahme am WDSF-WR-Lehrgang selbstständig, ob den Kandidatinnen und Kandidaten die WR-Lizenz erteilt werden kann.
 - ⁵ Die von der WDSF erhobenen Lizenzgebühren sind von den WR persönlich und direkt an die WDSF zu begleichen. Der STSV erhebt keine Gebühren für die WDSF-WR-Lizenzen.
 - ⁶ Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den internationalen WR-Kursen der WDSF sind von den WR persönlich zu übernehmen.

3.2.2. Lizenzerhalt

- ¹ Der STSV-Vorstand bestätigt die jährliche Erneuerung der WDSF-WR-Lizenzen, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Grundvoraussetzungen gemäss Ziffer 3.2.1. dieses Reglements sind im Zeitpunkt der Erneuerung immer noch gegeben.
 - WR haben in ihren internationalen Einsätzen den Schweizer Tanzsport Verband sowie dessen Ansehen und Interessen anstandslos vertreten; ihr Verhalten war in jeder Hinsicht tadellos und der Vorstand hat keine negativen Rückmeldungen seitens der verschiedenen internationalen und nationalen Verbände und Ausrichter erhalten.
 - WR haben nicht von sich aus auf die Erneuerung ihrer Lizenz(en) verzichtet.
- ² Ungeachtet der STSV-Bedingungen sind die entsprechenden Voraussetzungen der WDSF zum Lizenzerhalt zu erfüllen.

4. Einsatz als WR

4.1. STSV-Turniere

- ¹ STSV WR werten in der Schweiz ausschliesslich Turniere der Disziplinen Standard/Latein gemäss den in Anhang 1 beschriebenen Kriterien.
- ² Bei einem STSV-Turnier mit nur drei WR dürfen nur dann zwei WR demselben Verein angehören oder nahestehen, wenn kein Paar dieses Vereins in den von diesen WR gemeinsam gewerteten Klassen startet.
- ³ Ehe-, Lebens-, Trainer- und Trainingspaare dürfen bei einem Turnier nicht gleichzeitig als WR eingesetzt werden. Bei Ausfall eines WR an einem Turnier kann die Turnierleitung von dieser Vorgabe abweichen. Der Entscheid ist zu begründen und zu protokollieren.

- ⁴ WR dürfen Verwandte und Verschwägte sowie Lebenspartner nicht werten.
- ⁵ Damit eine möglichst grosse Abwechslung der WR-Panels gewährleistet ist, wird die für ein Turnier aufzubietenden WR durch den STSV (zentrale Einsatzstelle) bestimmt. Der Veranstalter kann WR vorschlagen.
- ⁶ Die Entschädigung für ihren Einsatz als STSV WR erfolgt gemäss Reglement über Entschädigungen und Auslagenersatz des STSV.

4.2. Internationale WR-Tätigkeit

- ¹ Die WR-Tätigkeit von STSV-WR im Ausland ist anmelde- und genehmigungspflichtig.
- ² Der Verband erteilt die Genehmigung nur, wenn die Einladung über den betreffenden ausländischen Verband erfolgt.
- ³ Der Verband bemüht sich, die Anfragen bezüglich internationaler WDSF-WR-Einsätze möglichst gleichmässig auf die lizenzierten WR zu verteilen.
- ⁴ Wenn die Einladung auf einen bestimmten Namen lautet und die oder der Eingeladene über die für diesen Einsatz erforderliche Lizenz verfügt, wird die Genehmigung in der Regel erteilt.
- ⁵ Die Entschädigung für den Einsatz wird durch den WDSF geregelt.

4.3. Bekleidung der WR

- ¹ Die Herren tragen einen dunklen Anzug, dazu Hemd mit Krawatte, Fliege oder Halstuch. Die Damen tragen einen dunklen Anzug oder ein dunkles Tageskleid.
- ² Bei Turnieren, die im Rahmen eines Balles stattfinden, tragen die WR festliche Kleidung. Spezielle Wünsche des Veranstalters sind zu beachten.
- ³ Für internationale Einsätze gelten die Richtlinien des WDSF.

5. Sportliches Verhalten / Disziplinar massnahmen

5.1. Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement oder unsportliches Verhalten werden je nach der Schwere des Falles mit Verweis, Sperre oder Zulassungsentzug geahndet.

5.1.1. Verweis

- ¹ Der Verweis ist die einfachste Form der Sanktion.
- ² Die Erteilung eines Verweises ist in der Regel die Voraussetzung dafür, dass eine weitergehende Sanktion verhängt werden kann.

5.1.2. Sperre

- ¹ Bei gröberen Verstössen gegen das sportliche Verhalten oder die Interessen des STSV und insbesondere im Wiederholungsfalle können WR für eine Dauer von minimal 3 bis maximal 12 Monaten gesperrt werden.

5.1.3. Zulassungsentzug

- ¹ WR, über die bereits mehrmals Sanktionen verhängt wurden, kann als weitergehende Massnahme die Zulassung entzogen werden.

5.2. Instanzen und Rechtsmittel

5.2.1. Rekursinstanzen

- ¹ Das Ressort Sportorganisation ist als erste Instanz für Sanktionen zuständig.
- ² Im Wiederholungsfall ist das Ressort Sportorganisation berechtigt, weitergehende Sanktionen als einen Verweis zu erteilen.
- ³ Die betroffenen WR können innerhalb von 10 Tagen einen Rekurs gemäss Ziffer 10.1 der Statuten gegen erstinstanzliche Entscheide des Ressorts Sportorganisationen zuhanden des Gesamtvorstandes einreichen.
- ⁴ Der Gesamtvorstand ist Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Sanktionen des Ressorts Sportorganisation. In diesem Fall hat die Leitung des Ressorts Sportorganisation Parteistellung und ist nicht Teil des Gesamtvorstandes.
- ⁵ Bei groben Verstössen und im Wiederholungsfall ist der Gesamtvorstand auf Antrag des Ressorts Sportorganisation berechtigt, Sanktionen gemäss Ziffer 5.1.2 und 5.1.3 zu verhängen.
- ⁶ Mitgliedsvereine der betroffenen WR können innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss Ziffer 10.2 der Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.
- ⁷ Die Entscheide der Delegiertenversammlung sind abschliessend.

5.2.2. Eröffnung des Entscheides

- ¹ Sofern eine Sanktion nicht mittels Protokoll an einem Turnier ausgesprochen wird, erfolgt die Eröffnung eines Entscheides schriftlich mittels eingeschriebener Post.
- ² Mit der Eröffnung des Entscheides erfolgt jeweils eine Rechtsmittelbelehrung.
- ³ Rechtskräftige Sanktionen werden im Protokoll der STSV-Vorstands-Sitzungen veröffentlicht und zentral gespeichert.

6. Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Vernehmlassung am 1. April 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Walter Vogt
Präsident

Brigitte Stäldi
Ressort Sportorganisation

Anhang A1 – Wertungskriterien STSV.

1. Einleitung

¹ Aufgabe der WR ist es, die von den Turnierpaaren während des Wettkampfes gezeigten Leistungen in der zur Verfügung stehenden Zeit zu erkennen und miteinander zu vergleichen.

2. Definitionen

¹ Die einzelnen Wertungsgebiete (WG) sind unterteilt in "Grobform", "Feinform" und "Feinstform". Die in der Unterteilung der Wertungsgebiete aufgeführten Begriffe (z.B. Rhythmus, Musikalität) werden als "Wertungsteilgebiet" (WTG) bezeichnet. Die Priorität innerhalb verschiedener Wertungsteilgebieten ergibt sich durch ihre Reihenfolge.

3. Allgemeine Grundregeln des Wertens

1. Auf- und Abgang eines Turnierpaares sowie seine Vorstellung dürfen die Wertung nicht beeinflussen.
2. Die Wertung eines Turnierpaares beginnt, nach dem Einfühlen in die Musik mit der ersten tänzerischen Bewegung während der Dauer der Musik.
3. Der Schwierigkeitsgrad ist im Grundsatz kein Wertungsgebiet. Die bessere Leistung ist an der rhythmischen und bewegungsenergetischen Ausführung des Tanzes zu bemessen.
4. Die Wertungsmerkmale, nach denen ein Turnierpaar zu werten ist, haben die gleiche Rangfolge wie die Wertungsteilgebiete, d.h. nicht so gute Leistungen im Rhythmus wiegen schwerer als nicht so gute Leistungen in der Musikalität. Diese jedoch wiegen schwerer als solche im Bewegungsablauf.
5. Ist im ersten oder zweiten Wertungsteilgebiet eine Differenzierung der Paare möglich, kommen die nachfolgenden Wertungsteilgebiete nicht mehr zur Anwendung. Ist in einem Wertungsteilgebiet eine Differenzierung der Paare nicht möglich, so ist das nächstfolgende Wertungsteilgebiet heranzuziehen. Ist hingegen eine Differenzierung bereits im ersten Wertungsteilgebiet gegeben, kommen die nachfolgenden WTG nicht mehr zur Anwendung.
6. Schont sich ein Turnierpaar aus taktischen Gründen für die Endrunde und zeigt in der Vor- oder Zwischenrunde schlechtere Leistungen als seine Konkurrenten, ist ihm ohne Rücksicht auf Name oder Rangliste die seiner gezeigten Leistung entsprechende Wertung zu geben.
7. Bricht ein Turnierpaar – gleich aus welchen Gründen – einen Tanz vorzeitig ab, so ist ihm die schlechteste Wertung in diesem Tanz zu geben. Ausgenommen davon sind kurze Unterbrechungen des Tanzes, die durch Zusammenstoss, technische Panne oder ähnlichem entstehen.
8. Kleiderordnungen, Schrittbegrenzungen und ähnliche Wettkampffregeln sind durch den Wertungsrichter nicht zu kontrollieren, zu prüfen oder zu bewerten.

4. Wertungsgebiete / Übersicht

1. Musik

- 1.1. Takt
- 1.2. Rhythmus
- 1.3. Musikalität

2. Balancen

- 2.1. Statische Balancen
- 2.2. Dynamische Balancen
- 2.3. Führung

3. Bewegungsablauf

- 3.1. Bewegungsablauf im Raum
- 3.2. Bewegungsablauf im Verlauf einer Energieeinheit
- 3.3. Bewegungsablauf eines Bewegungselementes („Technik im engeren Sinn“)

4. Charakteristik

- 4.1. Darstellungsform der verschiedenen Tänze
- 4.2. Umsetzung der Charakteristik innerhalb des Wettkampfes
- 4.3. Persönliche Interpretation als Ausdrucksmittel

5. Inhalte der Wertungsgebiete und der Wertungsteilgebiete im Einzelnen

5.1. Musik

"Musik" umfasst das Tanzen eines Paares im Takt und im Grundrhythmus, sowie das Bestreben, Musik als Gesamtwerk bewegungsmässig umzusetzen.

"Takt": Das Tanzpaar bewegt sich nach einer akustischen Vorgabe, die eine ständig sich wiederholende zeitliche Struktur aufweist. Die energetische Entladung des Paares muss der zeitlichen Struktur der akustischen Vorgabe angepasst sein.

"Rhythmus" ist die Gliederung eines Energieablaufes in zeitliche Abschnitte gleicher oder unterschiedlicher Länge. Diese Gliederung wird sichtbar in verschiedenen Körperebenen und/oder im Durchlaufen notwendiger Unterstützungspunkte.

"Musikalität" ist die Differenzierung der Musik in den verschiedenen Körperebenen. Ein Tanzpaar zeigt Musikalität, wenn es auf die Feinheiten des musikalischen Gesamtwerkes (Komposition, Instrumentation) mit Aktionen reagiert, die im Körperzentrum entwickelt werden. Diese Reaktionen haben logische Auswirkungen in den peripheren Körperebenen (z.B. Armen, Händen, Kopf).

Die Wertungsteilgebiete sollten tänzerisch eine Einheit bilden.

5.2. Balancen

"Balancen" behandelt die tanztypischen Körperpositionen zueinander und miteinander und deren Wechselwirkung auf die jeweiligen Bewegungsenergien, im Sinne einer allgemeinen Bewegungsleh-

re:

"Statische Balancen" => Die Projektionsrichtung der Körperlinien: Statische Balance ist das äussere Erscheinungsbild (Silhouette, Haltung) eines Paares, in der die Ausrichtung aller Körperteile funktional auf die folgende Bewegung zu erkennen ist. Sie ist nahezu statisch im Verlauf der energetischen Entladung.

"Dynamische Balancen" => Vertikale Bewegungen – Horizontale Bewegungen – Rotationsbewegungen: Eine dynamische Balance ist die energetische Entladung einer beliebigen statischen Balance mit der entsprechenden Auswirkung von Verformungsenergien in der weiteren Verlaufsform des Bewegungsablaufes oder einer Energieeinheit.

Das Wertungsteilgebiet **"Führung"** ist seinerseits unterteilbar in

- Aktive Führung (räumlich und zeitlich)
- Passive Führung (Einladung)
- Veränderung und/oder Umkehr von Bewegungsrichtungen
- Aktion/Reaktion

Aktive Führung bedeutet die Fähigkeit der Übertragung eines Impulses für die folgende Bewegungsrichtung aus dem eigenen Körperzentrum in den Körper des Partners.

Passive Führung bedeutet das Aufzeigen des freien Raumes durch Körperneigung oder Körperdrehen sowie Anspannung oder Entspannung in einer vertikalen Bewegungsrichtung.

Veränderungen der Bewegungsrichtung entstehen durch das Auflösen einer Körpergegenbalance (Counter Balance), Überdehnen (Rebound), Überdrehen, Unterdrehen bzw. Auspendeln (Pendulum Swing), etc.

5.3. Bewegungsablauf

"Bewegungsablauf" beinhaltet die verschiedenen Strukturen von Bewegungselementen und den daraus entstehenden Verknüpfungen.

"Bewegungsablauf im Raum" (Choreographie): Kontinuität, Durchgängigkeit der Bewegung, Aufrechterhaltung der tänzerischen Leistung gegen äussere oder innere Störfaktoren, Dynamik (Struktur der Bewegung), Gliederung der Bewegungsabläufe innerhalb des Paares zueinander und miteinander während des Vortrages.

"Bewegungsablauf im Verlauf einer Energieeinheit" beinhaltet den Vergleich des Bewegungsablaufes der Körpermitte und deren peripheren Auswirkungen in der Zusammenfassung mehrerer Bewegungselemente.

"Bewegungsablauf eines Bewegungselementes" ist die Bewegungsqualität der Bewegungselemente in Bezug auf die allgemeine Tanztechnik und deren Bewegungslehre.

5.4. Charakteristik

"Charakteristik" umfasst die historische Entwicklung der einzelnen Tänze und beinhaltet ausserdem alles, was die Tanzpaare zusätzlich zu den erlernten Fähigkeiten in ihrem Bestreben, Musik in Bewegung umzusetzen, zum Ausdruck bringen.

"Darstellungsform der verschiedenen Tänze" beinhaltet die historische Entwicklung der einzelnen

Tänze und ihre Charakterisierung durch verschiedene musikalische Einflüsse. Auch bei der zukünftigen Entwicklung der einzelnen Tänze muss eine Verbindung zu deren Historie herstellbar sein.

"Umsetzung der Charakteristik innerhalb des Wettkampfes": Die Choreographie, die ein Paar tanzt, ist ebenso ein beliebtes Ausdrucksmittel wie das Loslösen davon, um den freien Raum zu nutzen (Floorcraft, Raumdisziplin).

"Persönliche Interpretation als Ausdrucksmittel" umfasst die Fähigkeit des Einbringens von Individualität, Kreativität, Spontaneität, Antizipation, Charisma etc. in die wettkampfmässige Darbietung (künstlerische Wiedergabe).